

17. Wahlperiode

Antrag

der Piratenfraktion

Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete – Vorgriffsregelung für Berlin jetzt!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, dem Beispiel Nordrhein-Westfalens, Hessens, Brandenburgs und Schleswig-Holsteins zu folgen und im Vorgriff auf die durch die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung zwischen CDU/CSU und SPD konkret vereinbarten Änderungen des Aufenthaltsgesetzes zu erwartende Einführung eines altersunabhängigen und stichtaglosen Bleiberechts (geplanter neuer § 25b AufenthG) sowie der Vereinfachung der Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche (geplanter Änderung des § 25a AufenthG) eine Weisung an die Ausländerbehörde Berlin zu erlassen, vor Einleitung etwaiger Rückführungsmaßnahmen in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die ausreisepflichtigen Personen und ihre Familienangehörigen im Sinne der geplanten § 25a und 25b AufenthG unter Zugrundelegung der geplanten Neuregelungen voraussichtlich begünstigt und ihnen im Ermessenswege eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt werden kann.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. März 2014 zu berichten.

Begründung

Im Koalitionsvertrag vom 27. November 2013 haben sich CDU, CSU und SPD konkret darauf verständigt, eine stichtagslose Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete, gut integrierte Ausländer_innen gemäß Bundesratsdrucksache 505/12 (Beschluss) einzuführen. Wörtlich heißt es: „Um lange in Deutschland lebenden geduldeten Menschen, die sich in die hiesigen Lebensverhältnisse nachhaltig integriert haben, eine Perspektive zu eröffnen, wollen wir eine neue alters- und stichtagsunabhängige Regelung in das Aufenthaltsgesetz einfügen. Grundlage soll BR-Drs. 505/12 (B) vom 22. März 2013 sein. Grundsätzlich setzt die Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts voraus. Zudem werden die Anforderungen an die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Ju-

gendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG) vereinfacht, um der besonderen Integrationsfähigkeit dieser speziellen Gruppe Rechnung zu tragen.“ (Koalitionsvertrag S. 76)

Nach dem langjährigen Stillstand in Sachen Bleiberecht wäre dies ein wichtiges Signal. In der Vergangenheit wurden von Bund und Ländern zwar mehrere Bleiberechtsregelungen beschlossen – aber mit begrenztem Erfolg: Noch immer leben in Deutschland rund 86.000 Menschen mit einer Duldung, rund 36.000 bereits länger als sechs Jahre. Sie sind seit Jahren gezwungen, ein Leben auf Abruf zu führen. Eine Rückkehr in ihr Herkunftsland ist für die allermeisten von Ihnen undenkbar und in Deutschland sind sie nur befristet geduldet. Immer wieder droht ihnen die Abschiebung. Sie alle können ihre Zukunft nicht gestalten, weil sie in Deutschland keine sichere Lebensperspektive haben.

Die früheren Bleiberechtsregelungen sind nicht mehr wirksam, da die maßgeblichen Einreisestichtage der zuletzt erlassenen Altfallregelung von 2007, dem § 104a AufenthG, im Juli 1999 (Alleinstehende) bzw. Juli 2001 (Familien) und somit inzwischen 15 bzw. 13 Jahre zurückliegen. Die Bleiberechtsregelungen der Vergangenheit haben zudem viele Menschen gänzlich ausgeschlossen. Vor allem ältere und kranke Menschen konnten die Anforderungen an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht erfüllen.

Der Bundesrat hat am 22. März 2013 beschlossen, die Hamburger Initiative für eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung vom August 2012 in den Bundestag einzubringen. Dem Hamburger Gesetzesantrag sind die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Niedersachsen als Antragstellerinnen beigetreten (Bundesratsdrucksache 505/12(B)). Diese Bundesratsinitiative soll die zukünftig Grundlage für die noch zu schaffende neue alters- und stichtagsunabhängige Regelung im Aufenthaltsgesetz sein.

Vor dem Hintergrund dieser Ankündigung im schwarz-roten Koalitionsvertrag hat etwa das nordrhein-westfälische Innenministerium die dortigen Ausländerbehörden am 20. Dezember 2013 in einem Runderlass angewiesen, „die zur Verfügung stehenden Rückführungskapazitäten nur für solche Personen“ zu nutzen, „deren Ausreisepflichtung auch nach der beabsichtigten Gesetzesänderung nicht in Frage stehen wird“. Bei anstehenden Abschiebungen solle in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die ausreisepflichtige Person voraussichtlich von der geplanten Bleiberechtsregelung begünstigt wäre und ihr „im Ermessenswege eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt werden kann“. Einen ähnlichen Erlass hat am 27. Dezember 2013 das Innenministerium Schleswig-Holstein herausgegeben, Brandenburg am 22.01.2014. Hessen hat eine entsprechende Regelung angekündigt, siehe <https://hmdis.hessen.de/presse/pressemitteilung/stichtagunabhaengige-bleiberechtsregelung-hessen-geht-mit-vorgriifsregelun-0>. Berlin soll dem Beispiel folgen und eine entsprechende Weisung an die Ausländerbehörde Berlin erlassen.

Berlin, den 11. Februar 2014

Herberg Reinhardt Höfinghoff
und die übrigen Mitglieder der
Piratenfraktion